

Gesellschaftsvertrag

der

NEW Smart City GmbH

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

- 1) Die Gesellschaft führt die Firma „NEW Smart City GmbH“.
- 2) Der Sitz der Gesellschaft ist Mönchengladbach.

§ 2

Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Förderung von Smart City, das heißt die Integration und die Vernetzung der Bereiche Energie, Energieeffizienz, Elektromobilität, Infrastruktur und Telekommunikation
 - a) durch die Entwicklung und den Betrieb von IT-Lösungen und Produktlösungen im energiewirtschaftlichen Umfeld und Umfeld der kommunalen Daseinsfürsorge, u. a. auf der Grundlage von Energiedaten
 - b) durch die Entwicklung, den Vertrieb intelligenter Messsysteme ("Smart Meter") und deren Software,
 - c) durch die Bereitstellung von öffentlichen Mobilitätsangeboten durch Vernetzung des ÖPNV mit Elektromobilität im Individualverkehr
 - d) durch die Entwicklung, den Betrieb, der Wartung, die Weiterentwicklung und den Vertrieb von IT-Lösungen zur Buchung und Abrechnung von Mobilitätsangeboten,
 - e) durch den Bau und Betrieb von Infrastruktur, die den Breitbandausbau und Digitalisierung im urbanen und ländlichen Raum unterstützt,
 - f) Lieferung von Wärme, Kälte und Energie sowie Planung, Bau und Betrieb konventioneller und regenerativer Strom-, Wärme- und Kälteerzeugungs- und verteilungsanlagen und hiermit im Zusammenhang stehender Infrastrukturanlagen im Rahmen von Immobilienprojekten,
 - g) Erbringung von Beratungsleistungen, Managementleistungen, Ingenieursdienstleistungen, Planungen, Entwicklungen, Umsetzung und

- h) Betrieb von Kommunikationsinfrastruktur.
- 2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen und diese leiten.

§ 4 Stammkapital

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2 Mio. € (zwei Millionen Euro).
- 2) Die Stammeinlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe bar erbracht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

§ 6 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen innerhalb einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- 2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechtswirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter/Gesellschafterinnen vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.
- 3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Gesellschafterbeschlüsse, die die Aufnahme weiterer Gesellschafter/Gesellschafterinnen betreffen, bedürfen der Zustimmung der Gründungsgesellschafterinnen. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben, an die Gesellschafter/Gesellschafterinnen zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:
 1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetz,
 2. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
 3. Entlastung der Geschäftsführung,
 4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 5. Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung,
 6. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,
 8. Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende 5-Jahres-Planung),
 9. Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung gem. § 8 Abs. 6,
 10. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung,
 11. strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
 12. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 13. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 14. Bestellung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften,
 15. Verfügung über Geschäftsanteile,
 16. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
 17. Abschluss, Beendigung und Änderung von Dienstleistungsverträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG, soweit der Vertragsgegenstand einen Wert von 20.000 € überschreitet,
 18. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
 19. Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren/Liquidatorinnen.

- 2) Beschlüsse nach Absatz 1 sind einstimmig zu fassen.
- 3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft hat ein oder mehrere Mitglieder in der Geschäftsführung.
- 2) Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder einem Mitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- 3) Sind mehrere Mitglieder bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
- 4) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- 5) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
- 6) In folgenden Angelegenheiten der Gesellschaft bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von besonderer Bedeutung, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
 2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
 3. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
 4. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall ein Wert von 50.000 € überschritten wird und die Darlehen nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,

5. Vornahme von Einzelinvestitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Prozentsatz überschreiten,
 6. Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen,
 7. Führung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung,
 8. Stimmabgaben in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sowie die Erteilung von Weisungen an Geschäftsführungen dieser Gesellschaften in allen Angelegenheiten auch außerhalb des vorstehenden Zustimmungskataloges,
 9. Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.
- 7) Soweit die Geschäftsführung die Gesellschaft nicht selbst in Organen der Beteiligungsgesellschaft vertritt, sind die von ihr bestellten oder vorgeschlagenen Vertreter/Vertreterinnen für die Stimmabgabe auch an diese Weisungen zu binden.

§ 9 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zur Beratung und Genehmigung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis und trägt dafür Sorge, dass die beteiligten Kommunen ebenfalls Kenntnis erlangen. Die Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW werden beachtet.

§ 10

Jahresabschluss

- 1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen. Der Lagebericht muss Ausführungen zur öffentlichen Zwecksetzung enthalten.
- 2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen vorzulegen. Die Gesellschafter/Gesellschafterinnen haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- 3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- 4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes finden ebenso Anwendung wie die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens.

§ 11

Steuerklausel

- 1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- 2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils und hierauf anfallender Steuernachteile der Gesellschaft zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegenüber einem der Gesellschafter/einer der Gesellschafterinnen nahe stehenden Dritten/stehende Dritte kein Ausgleichsanspruch oder ist dieser nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter/die Gesellschafterin.
- 3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch bestands- bzw. rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichtes für die Beteilig-

ten verbindlich. Der/die Begünstigte bzw. der Gesellschafter/die Gesellschafterin hat die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Verfahrens der Gesellschaft zu erstatten.

§ 12

Verfügungen über Geschäftsanteile, Ansprüche der Gesellschafter

- 1) Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil eines Geschäftsanteils sowie Belastungen derselben bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 des Stammkapitals. Die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils ohne die erforderliche Zustimmung ist unwirksam.
- 2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Einräumung oder Änderung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung, die Begründung oder Änderung von Treuhandverhältnissen und die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils sowie für alle den vorstehend genannten Rechtsgeschäften vergleichbare Maßnahmen.
- 3) Verfügungen eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin über einen Geschäftsanteil bedürfen keiner Zustimmung, wenn der Gesellschafter/die Gesellschafterin
 - a) zugunsten eines Mitgesellschafters/einer Mitgesellschafterin verfügt;
 - b) zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter/mit der verfügenden Gesellschafterin verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG verfügt;
 - c) gemäß § 13 Abs. 3 zur Veräußerung berechtigt ist.
- 4) Im Fall einer Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes 3 Buchstabe b) hat der verfügende Gesellschafter/die verfügende Gesellschafterin vertraglich sicherzustellen und dies den übrigen Gesellschaftern/Gesellschafterinnen – ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die übrigen Gesellschafter/Gesellschafterinnen bedarf – nachzuweisen, dass eine Rückübertragung der Beteiligung auf ihn/sie oder ein anderes mit ihm/ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zwischen ihm/ihr und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung ursprünglich übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist.
- 5) Ansprüche der Gesellschafter/Gesellschafterinnen gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquiditätserlöse, sind nicht übertragbar, es sei denn, alle Gesellschafter/Gesellschafterinnen haben zuvor ihre Zustimmung zu der Übertragung erteilt.

§ 13

Gleichstellung

- 6) Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

§ 14

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Notarkosten und Kosten der Eintragung ins Handelsregister) bis zu einem Gesamtbetrag von 4.000 Euro.

§ 15

Schlussbestimmungen

- 1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der gesetzlichen Mehrheit, welche wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu treten hat. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieses Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.